

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5153

Soest, den 16.08.2023

Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen
Az.: 33.03.47 / -6 13 12-

Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung

In dem Flurbereinigungsverfahren Sundern-Hagen-Düsternsiepen werden die Beteiligten hiermit in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Gleichzeitig tritt die Überleitungsbestimmung vom 16.08.2023, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, in Kraft (§§ 65 und 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- vom 16. März 1976 (BGBl. I S.546), in der zurzeit gültigen Fassung.

1. Als Zeitpunkt der Wertgleichheit des eingebrachten Grundbesitzes (Gesamtwert des Grund und Bodens) und der Landabfindung (Gesamtwert des Grund und Bodens) eines jeden Teilnehmers wird der 01.10.2023 festgesetzt (§ 44 Abs. 1 Satz 4 FlurbG).
2. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand (Überleitungsbestimmungen § 62 Abs. 2 FlurbG), namentlich der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, geht zu den in den Überleitungsbestimmungen benannten Zeitpunkten auf die in der neuen Grundstückseinteilung benannten Empfänger über (§ 66 Abs. 1 FlurbG). Die Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen. Ab v. g. Zeitpunkt müssen die neuen Grundstücke anstelle der bisherigen in Bewirtschaftung genommen werden. Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke ist nicht zulässig, soweit nicht etwas Anderes im Einzelfalle angeordnet ist. Bei Waldgrundstücken, gelten darüber hinaus die Vorschriften der Nr. 3.7 der Überleitungsbestimmungen vom 16.08.2023.
3. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben noch unverändert.

4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung liegt mit Begründung gemäß § 62 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus vom 04.09.2023 bis 18.09.2023 und zwar bei:

a) dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sundern-Hagen-Düsternsiepen,

Herrn Wilhelm Cramer, Hagener Straße 65a, 59846 Sundern-Hagen

und

b) der Bezirksregierung Arnsberg, -Flurbereinigungsbehörde- in Soest, Stiftstraße 53, 58494 Soest, Zimmer E36 (Herr Timmer)

Außerdem wurden jedem Teilnehmer ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen und die Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke übersandt.

Zusätzlich ist die vorläufige Besitzeinweisung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/-2264

5. Auf Antrag wird den Beteiligten die neue Grundstückseinteilung an Ort und Stelle erläutert. Hieran interessierte Beteiligte werden hiermit aufgefordert, solche Anträge schriftlich bis zum 15.09.2023 bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.
6. Die Vorschriften der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung weiterhin wirksam. Danach dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. **Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.**
7. Innerhalb von drei Monaten –vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet- können mangels einer Einigung zwischen den Vertragsparteien bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen schriftlich beantragt werden:
 - a) Leistungen eines angemessenen Teiles der dem Eigentümer zur Last fallenden Flurbereinigungsbeiträge und angemessene Verzinsung der übrigen Beiträge sowie Verzinsung einer vom Eigentümer ggf. zu leistenden Ausgleichszahlung für eine Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG),

- b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich wegen eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs.1 FlurbG),
- c) Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 7 a) und b) können von beiden Vertragsparteien, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für den Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung und deren sofortige Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung liegen vor, da die Grenzen der neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für die Fläche und den Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Grundstückseinteilung ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Die Flurbereinigungsbehörde erläutert die neue Grundstückseinteilung gem. Nr. 5 an Ort und Stelle.

Ferner war die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung, durch Überleitungsbestimmung zu regeln. Diese ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und der Vertreter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einschließlich des zuständigen Regionalforstamtes von der Flurbereinigungsbehörde festgesetzt worden.

Auch sachlich ist die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung gerechtfertigt. Es liegt im öffentlichen Interesse und im Interesse aller Teilnehmer, dass der durch die Flurbereinigung angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig durch die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand herbeigeführt wird. Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entsteht, kann der Besitz- und Nutzungsübergang nur einheitlich für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nur so ist eine ordnungsmäßige Weiterbewirtschaftung aller im Flurbereinigungsverfahren ausgetauschten Grundstücke gewährleistet.

Eine Weiterbewirtschaftung der alten, nicht wieder zugeteilten Grundstücke durch einzelne Beteiligte über den festgesetzten Termin hinaus würde dagegen zur Verwirrung in der Bewirtschaftung größerer Teile des Flurbereinigungsgebietes und somit zu schweren wirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und auch für die Teilnehmergemeinschaft führen. Da somit das öffentliche Interesse an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruches überwiegt, war zur Herbeiführung der genannten Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingeleiteten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 59817 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Stiftstraße 53, 59494 Soest zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra-nrw.de-mail.de.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „www.bra.nrw.de/bezirksregierung/kontakt-besuchszeiten“.

Für die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes und die Berechnung der gesetzlichen Monatsfrist zur Einlegung eines möglichen Widerspruchs ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Hinweis zu Geldausgleichen und –abfindungen

Die Festsetzung der Fälligkeit der Geldausgleiche bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Dies erfolgt, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Geldausgleiche und –abfindungen sind gem. §§ 5 und 8 der Mitteilungsverordnung in der zurzeit gültigen Fassung dem Finanzamt mitzuteilen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten zu beachten haben.

Hinweis zum Dauergrünlanderhalt

Bewirtschafter von Dauergrünland, die den Vorschriften des Dauergrünlanderhalts aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes NRW oder im Rahmen der Konditionalität unterliegen (Rechtsgrundlage: GAP-Konditionalitäten-Gesetz) werden darauf hingewiesen, dass ein Umbruch von Dauergrünland ggfls. genehmigungspflichtig ist (schriftlicher Antrag bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer). Sollte im Einzelfall ein Umbruch von Dauergrünland in den durch die vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen erforderlich sein, ist im Vorfeld eine Klärung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer und der Flurbereinigungsbehörde herbeizuführen.

Im Auftrag

gez. Denis Becker